



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 8. Juni 1999

NR. 1156

## **Niedergösgen: Gestaltungsplan „Gebiet C“ / Genehmigung**

---

### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde Niedergösgen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Gebiet C“ zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

Der vorliegende Plan erfüllt die Gestaltungsplanpflicht gemäss Zonenplan (RRB Nrn. 1020 und 593 vom 24. März und vom 20. Februar 1995). Der Gestaltungsplan hat demnach ein einheitlich gestaltetes Baukonzept aufzuzeigen, das der zentralen Lage und den angrenzenden historischen Bauten gerecht wird. Ebenso hat er die Erschliessung unter Beachtung des Wohnschutzes in den südlichen Wohngebieten zu regeln. Die Nutzung und Gestaltung richtet sich nach den Bestimmungen für die Kernzone. Der Plan zeigt die bestehenden Bauten, die möglichst zu erhalten und richtungweisend die Neubauten, die in Stellung und Firstrichtung zu beachten sind. Die Erschliessung erfolgt mit einer öffentlichen Stichstrasse ab Bachmattstrasse und mit einer privaten Stichstrasse ab Engelbergstrasse. In den Sonderbauvorschriften sind Auflagen und Bedingungen für eine allfällige Verlegung des Mühlebachs im Baugesuchsverfahren bestimmt. Zudem gilt, dass die Anordnung und Gestaltung der Bachverlegung mit dem Amt für Wasserwirtschaft abzusprechen ist.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 5. März bis zum 6. April 1999. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Erschliessungsplan bereits am 23. Februar 1998 unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen genehmigt. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.  
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

### **3. Beschluss**

- 3.1. Der Gestaltungsplan „Gebiet C“ der Einwohnergemeinde Niedergösgen wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

- 3.3. Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 47 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

### Kostenrechnung EG Niedergösgen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.--	(Kto. 5803-431.00)
Publikationskosten:	Fr. <u>23.--</u>	(Kto. 5820-435.00)
	Fr. 1'523.--	
	=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

*Dr. K. Fuchs*

Bau-Departement (2), TS/nf

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan [H:\Daten\Interne Dienste\RRB\_ohne\_Projektnummer\102gebietC.DOC]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Finanzkontrolle

Gemeindepräsidium der EG, 5013 Niedergösgen, mit 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung)

Baukommission der EG, 5013 Niedergösgen

Markus Gfeller, Architekturbüro, Steinengasse 8, 4653 Obergösgen

Staatskanzlei, für die Publikation im Amtsblatt

Text: Einwohnergemeinde Niedergösgen: Genehmigung  
Gestaltungsplan „Gebiet C“